

Ausführungsreglement

UMWELT-
ETIKETTE
UE IV

Fassadenfarben



SCHWEIZER
STIFTUNG FARBE

Inhalt

1	Einleitung.....	3
2	Trägerschaft und Organisation.....	3
	2.1. Nutzungsbedingungen.....	4
3	Kategorien und Einstufungskriterien	4
4	Produktgruppen und Anforderungen	4
	4.1. Aromatenfreiheit.....	5
	4.2. Arm an flüchtigen organischen Stoffen (VOC)	6
	4.3. Kennzeichnungsfreiheit gemäss aktueller CH-Chemikaliengesetzgebung	6
	4.4. Frei von sensibilisierenden, stark umweltgefährlichen und CMR-Stoffen.....	7
	4.5. Über 95 % aus nachwachsenden und mineralischen Rohstoffen	7
	4.6. Filmschutz gegen Algen- und Pilzbefall	8
	4.7. Umweltbelastung durch Filmschutzmittel	8
	4.8. Auslobung technischer Eigenschaften.....	9
	4.9. Glossar	10

Hinweis: Bei rechtlichen Unsicherheiten gilt die deutsche Fassung.

1 Einleitung

Der Verband der Schweizerischen Lack- und Farbenindustrie VSLF hat unter Einbezug verschiedener Stakeholder (Bundesämter, Verbraucher und Politik) dieses Reglement für die Vergabe einer Umwelt-Etikette für Beschichtungsstoffe beschlossen. Mit der Vergabe der Umwelt-Etikette wird eine unabhängige juristische Person, die Schweizer Stiftung Farbe, beauftragt.

Für alle Erzeugnisse, soweit diese die nachstehenden Bedingungen erfüllen, kann nach Antragstellung bei der Trägerschaft auf der Grundlage eines abzuschliessenden Zeichenbenutzungsvertrages basierend auf einem Kriterienkatalog die Erlaubnis zur Verwendung der Umwelt-Etikette erteilt werden.

Sowohl für den Verarbeiter als auch den Verbraucher ist die Orientierung und Auswahl unter der Vielzahl an angebotenen Beschichtungsstoffen sehr schwierig. Oft verstellen vereinfachende Auslobungen wie «lösemittelfrei» oder «geeignet für Allergiker» den Blick auf eine ganzheitliche Betrachtung aller Auswahlkriterien. Mögliche Gefahrenpotenziale z. B. durch den Einsatz gesundheitsschädlicher Inhaltsstoffe wie Weichmacher oder Konservierungsmittel werden häufig ausgeblendet.

Die grosse Anzahl an Umweltzeichen und Anforderungskatalogen macht es für die Verbraucher schwierig eine Bewertung und Einschätzung der Produkte vorzunehmen. Die erhöhte Transparenz durch die Umwelt-Etikette erlaubt es den Verbrauchern den Aufwand und damit die Kosten zu senken.

Von daher besteht die Notwendigkeit, ein von Behörden, Produzenten und Verbrauchern breit abgestütztes und ganzheitlich konzipiertes, einheitliches Umweltzeichen zu schaffen, das von einer unabhängigen Stelle überwacht und vergeben wird. Sehr wichtig ist, dass dieses Zeichen auf einem klaren, für die breite Öffentlichkeit transparenten und nachvollziehbaren Bewertungssystem basiert und sich deshalb bewusst auf die wichtigsten und eindeutig definierten Kriterien abstützt.

Dieses Umweltzeichen schafft Transparenz durch die Kennzeichnung aller Produkte der bewerteten Kategorien. Es integriert alle auf dem Markt bekannten Umweltzeichen, geht aber insofern darüber hinaus, als dass es auch belastendere Produkte bewertet und als solche kennzeichnet.

In Anlehnung an bereits bestehende Kennzeichnungen (Auto, Haushaltgeräte, etc.) wird ein grosser Wert auf die Wiedererkennung und die einfache Interpretation der Etikette gelegt. Dies erlaubt die Auswahl von nachhaltigen Produkten und einen schonenden Umgang von Ressourcen.

Teilnehmer sind verpflichtet alle ihre Produkte zu deklarieren, die zu den in Kapitel 4 genannten Produktgruppen des entsprechenden Reglements gehören.

Dafür gilt eine zweijährige Frist ab Inkrafttreten des Reglementes. Nach Ablauf dieser zwei Jahre wird jeweils eine Frist von sechs Monaten ab der Einreichung der Teilnahmeerklärung gewährt.

2 Trägerschaft und Organisation

Die unabhängige Trägerschaft (Schweizer Stiftung Farbe) ist eine breit abgestützte Stiftung, die sich selbst konstituiert. Sie besteht aus einem übergeordneten Stiftungsrat und einer Technischen Kommission.

Mit dem Ziel einer breiten Abstützung durch alle interessierten Kreise wird angestrebt, dass Vertreter der Produzenten, Anwender, Wissenschaft und der Behörden angemessen vertreten sind.

Die Stiftung legt die Rahmenbedingungen fest. Die Stiftung ist selbsttragend und nicht gewinnorientiert. Sie wird durch Gebühren finanziert, die von den nutzenden Unternehmen in Abhängigkeit von der Tonnage der eingestufteten Produkte zu entrichten sind.

Die Technische Kommission erarbeitet im Auftrag des Stiftungsrates die Kategorien und Einstufungskriterien, stellt die technische Weiterentwicklung und inhaltliche Erweiterung sicher und kontrolliert deren Umsetzung.

Das technische Sekretariat der Geschäftsstelle kontrolliert die korrekte Erstanmeldung der Produkte, verwaltet und erteilt die Nutzungsermächtigung und führt Stichprobenkontrollen durch.

2.1. Nutzungsbedingungen

Zwischen den Unternehmen, die an einer Nutzung der Umwelt-Etikette interessiert sind und der Stiftung wird ein Nutzungsvertrag geschlossen. Die Unternehmen verpflichten sich, nach Ablauf der Übergangsfrist in der/den entsprechenden Produktkategorie/n sämtliche Produkte ihres Sortiments zu deklarieren.

Mit dem Antrag auf eine Ersteinstuflung stellen die Unternehmen dem technischen Sekretariat der Geschäftsstelle folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Ausgefülltes Formular Deklaration Umwelt-Etikette
- Ausgefülltes Formular VSLF-Produktedeklaration
- Sicherheitsdatenblatt
- Technisches Merkblatt
- ggfs. für die Einstufung relevante interne und externe Untersuchungsergebnisse bzw. Prüfzertifikate

Bei Unklarheiten sind dem technischen Sekretariat auf Anforderung weitere Unterlagen zur Rezeptur und den verwendeten Rohstoffen zur Verfügung zu stellen.

Für die Stichprobenkontrollen stellen die Unternehmen dem technischen Sekretariat die jeweils aktuellen Produkteunterlagen erneut zur Verfügung, auf Anforderung auch Produktmuster für analytische Zwecke. Das Prüfgremium ist bei Unklarheiten und begründeten Verdachtsfällen auf Missbrauch auch berechtigt, selbsttätig Produktmuster aus dem Handel zu analysieren und für die Überprüfung heranzuziehen. Die entsprechenden Kosten sind vom nutzenden Unternehmen zu tragen.

Alle Erkenntnisse (z. B. Rohstoffänderungen, Rezepturänderungen), die zu einer Änderung der Produkteinstufung führen, sind von den Unternehmen unverzüglich dem technischen Sekretariat zu melden. Die Produkteauslobung ist entsprechend anzupassen.

Die Stiftung behält sich vor, in Missbrauchsfällen Unternehmen von der weiteren Nutzung auszuschliessen.

Die Stiftung führt eine öffentliche Liste mit allen teilnehmenden Unternehmen und deren aktuell eingestufteten Produkten.

3 Kategorien und Einstufungskriterien

Für alle Beschichtungsstoffe gilt ein abgestuftes Bewertungsraster mit Kategorien von A bis G.

Dieses Bewertungsraster ist ein integraler Bestandteil des Reglements und als Anlage 1 zum Reglement definiert. Die Beschichtungsstoffe werden zunächst einmal ihrem Einsatzgebiet entsprechend in Produktgruppen aufgeteilt, die dem Stand der Technik entsprechen. Die Einstufungskriterien berücksichtigen die Unbedenklichkeit der Produkte für Mensch und Umwelt sowie die Gebrauchstauglichkeit.

4 Produktgruppen und Anforderungen

Dieses Reglement gilt für Fassadenfarben, die ausschliesslich für die Anwendung im Aussenbereich vorgesehen sind und auf mineralischen Untergründen und Putzen angewendet werden. Produkte, die sowohl für die Anwendung im Innen- als auch im Aussenbereich geeignet sind, werden gemäss dem Reglement der Umwelt-Etikette I für Wandfarben innen eingestuft und gekennzeichnet.

Fassadenfarben stellen ein grosses Produktesegment mit grossflächigen Anwendungen in der Bautenbeschichtung dar. Sie können die Umwelt belasten, z.B. durch flüchtige organische Stoffe (VOC) oder durch auswaschbare Substanzen wie Biozide. Diese Stoffe können eine effektive Umweltbeeinträchtigung darstellen während der Applikation, der Nutzungsphase oder der Entsorgung.

Jedes Produkt muss die ausgelobten technischen Eigenschaften bezüglich Dauerhaftigkeit und Eignung gemäss dem Technischen Merkblatt des Herstellers erfüllen.

Diese Vergabegrundlage gilt nach den Begriffsdefinitionen in DIN 55945 und EN ISO 4618 für

- Dispersionsfarben
- 2-K Silikatfarben (gemäss DIN 18363)
- Dispersionsilikatfarben (gemäss DIN 18363)
- Dispersions-Kieselsofarben
- Silikonharzfarben
- Kalkfarben
- Naturharzfarben
- Lösemittelhaltige Fassadenfarben
- Isolierfarben
- Grundierungen
- Imprägnierungen / Hydrophobierungen
- Lasuren
- Sonstige Fassadenfarben

Anmerkung zu den Produktgruppen

Als Dispersions-Kieselsofarben gelten kieselsohaltige Produkte mit einem organischen Bestandteil (nach DIN 18363) von weniger als 5% auf die Gesamt Rezeptur.

Anforderungen

Wasserverdünnbare Farben werden den Kategorien A bis E, lösemittelbasierte Farben den Kategorien F und G zugeteilt. Das anzuwendende Kriterienraster mit dem abgestuften Anforderungsprofil zeigt Anlage 1. Die Einstufung für Produkte in das Raster erfolgt auf Basis der Rezeptur für den Farbton Weiss. Die nachfolgenden Prüfungen werden in der Lieferform der Produkte (unverdünnt) vorgenommen.

4.1. Aromatenfreiheit

Die Fassadenfarben dürfen maximal 0.1 % aromatische Kohlenwasserstoffe mit einem Anfangssiedepunkt von höchstens 250°C bei einem Standarddruck von 101.3 kPa enthalten.

Für Kohlenwasserstoffgemische, die vom Hersteller als «aromatenfrei» bezeichnet werden, wird ein Aromaten-Restgehalt von < 0,1 % angenommen, sofern dies nicht anders ausgewiesen ist. Damit gilt auch das Produkt als aromatenfrei.

Nachweis:

Der Antragsteller belegt die Einhaltung der Anforderung durch Vorlage der Deklaration Umwelt-Etikette für Fassadenfarben und der VSLF-Produktedeklaration, in der der Aromaten-Gehalt ausgewiesen wird.

4.2. Arm an flüchtigen organischen Stoffen (VOC)

Unter VOC sind alle organischen Substanzen (z.B. Lösemittel, Filmbildungshilfsmittel, Restmonomere, Konservierungsmittel und andere produktionsbedingte Begleitstoffe) zu verstehen, welche durch Totalverdampfung und anschliessende gaschromatographische Analyse bis zur Retentionszeit der Substanz Tetradecan (C14, Siedepunkt: 252,6°C) auf einer unpolaren Trennsäule eluiert werden.

Der Gehalt der Produkte an flüchtigen organischen Stoffen (VOC) in gebrauchsfertiger Form darf die Höchstwerte der RL 2004/42/EG nicht überschreiten.

Relevant sind die folgenden in der Richtlinie bezeichneten Produkteunterkategorien:

- c - Aussenanstriche für Wände aus Mineralsubstrat: Wb 40 g/l und Lb 430 g/l
- g - Grundierungen / Sperrgründe / Isolierfarben: Wb 30 g/l und Lb 350 g/l
- h - Bindende Grundierungen: Wb 30 g/l und Lb 750 g/l

(Wb = Wasserbasiert, Lb = Lösemittelbasiert)

Nachweis:

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung durch Vorlage der Deklaration Umwelt-Etikette für Fassadenfarben und der VSLF-Produktedeklaration mittels Angabe der Produktkategorie gemäss der RL 2004/42/EG und des maximal enthaltenen VOC-Gehalts des Produkts in g/l.

4.3. Kennzeichnungsfreiheit gemäss aktueller CH-Chemikaliengesetzgebung

Als kennzeichnungsfrei gelten Produkte, die gemäss der aktuellen CH-Chemikaliengesetzgebung nicht mit Gefahrensymbolen gekennzeichnet werden müssen.

Nachweis:

Der Antragsteller belegt die Einhaltung der Anforderung per Selbstdeklaration durch Vorlage des Sicherheitsdatenblatts des Produktes.

Ausnahmen:

Kalkfarben werden aufgrund ihrer positiven ökologischen Eigenschaften und ihrer historischen Nutzung trotz der Kennzeichnung mit Gefahren-Symbolen in die Kategorie A- eingestuft, sofern sie alle anderen Kriterien der Kategorie A- erfüllen. Dasselbe gilt für 2-K-Silikatfarben, die aufgrund ihrer langen Nutzungsdauer als langlebiger Fassadenschutz, ökologisch sinnvoll sind.

Kalk- und 2-K-Silikatfarben sind mit den H-Sätzen 314, 315, 318, 319 oder 335 gekennzeichnet. Diese beziehen sich auf den Arbeitsschutz und sind nicht relevant für die Umwelt. Zudem sind Kalk- und 2-K-Silikatfarben hauptsächlich für die Anwendung durch berufliche Verwender vorgesehen, die mit den nötigen Arbeitsschutzmassnahmen vertraut sind. Die Arbeitsschutzmassnahmen sind im Sicherheitsdatenblatt der Produkte zu finden und müssen beachtet werden. Ein Produkt mit der GHS Kennzeichnung H 314 gehört in die Chemikalien-Gruppe 2. Die Abgabe dieser Produkte an private Verwender darf nur durch Personen mit Sachkenntnis erfolgen. Die Kunden sind über den sachgerechten und sicheren Umgang zu informieren.

4.4. Frei von sensibilisierenden, stark umweltgefährlichen und CMR-Stoffen

Folgende Stoffe dürfen nicht enthalten sein:

- sensibilisierende Stoffe mit einer Kennzeichnung H334 und/oder H317
- CMR-Stoffe der Kategorie 1A und 1B
- Umweltgefährliche Stoffe mit einer Kennzeichnung H400, H410 oder H411
- Alkylphenoethoxylate

Ausnahmen:

- Wässrige Ammoniaklösung (CAS 1336-21-6) darf als flüchtiges Neutralisationsmittel verwendet werden.
- Topfkonservierungsmittel dürfen gemäss der untenstehenden Tabelle bis zu den genannten Höchstwerten eingesetzt werden.

Biozide Wirkstoffe für die Topfkonservierung (PA 6) gemäss Biozidprodukteverordnung:

Wirkstoff	Höchstwert (mg/kg = ppm)	Analysemethode
CMIT/MIT (3:1)	< 15	Headspace GC/MS
BIT/MIT (1:1) oder BIT	< 200	HPLC
OIT	< 100	HPLC oder GC/MS
Zinkpyrithion	< 100	HPLC oder GC/MS
Bronopol	< 200	HPLC oder GC/MS
Sonstige	Einzelstoffbewertung	GC/MS, HPLC o.ä.

Die Gesamtmenge der eingesetzten Topfkonservierungsmittel darf 300 ppm nicht überschreiten.

Die eingesetzten bioziden Wirkstoffe müssen gemäss Biozidprodukteverordnung für PA 6 genehmigt oder notifiziert und die entsprechenden Biozidprodukte zugelassen sein. Eine einheitliche Risikobewertung gemäss Biozidprodukteverordnung ist noch nicht für alle Wirkstoffe erfolgt.

Alle Produkte, die Topfkonservierungsmittel enthalten, müssen gemäss aktueller Biozidprodukteverordnung als behandelte Ware korrekt gekennzeichnet sein.

Nachweis:

Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn die Produkte rezepturbedingt keine Bestandteile enthalten, die gemäss ihren Sicherheitsdatenblättern Anteile solcher Stoffe deklarieren. Der Antragsteller belegt die Einhaltung der Kriterien durch Deklaration der enthaltenen Stoffe und deren Rezepturanteilen in der VSLF-Produktedeklaration. Auf Anforderung legt der Antragsteller die Sicherheitsdatenblätter aller enthaltenen Bestandteile der Prüfstelle vor.

4.5. Über 95 % aus nachwachsenden und mineralischen Rohstoffen

Produkte der Kategorien A und A- bestehen zu mehr als 95 Gew.-% aus nachwachsenden Rohstoffen bzw. mineralischen Rohstoffen (alle anorganischen Rohstoffe aus Mineralien und Gesteinen, die in der Natur vorkommen oder aus solchen gewonnen werden) und Wasser.

Nachweis:

Der Antragsteller belegt die Einhaltung der Anforderung durch Vorlage der Deklaration Umwelt-Etikette für Fassadenfarben und der VSLF-Produktedeklaration.

4.6. Filmschutz gegen Algen- und Pilzbefall

Fassadenfarben, die mit Filmschutz ausgestattet sind, enthalten biozide Wirkstoffe zum Schutz der Beschichtung gegen Algen- oder Pilzbefall. Produkte der Kategorien A, A- und B dürfen keine bioziden Wirkstoffe für den Filmschutz enthalten. Produkte der Kategorien C bis G können Filmschutzmittel enthalten.

Produkte ohne Filmschutz sind im Allgemeinen nicht geeignet für die Beschichtung von Fassaden mit erhöhtem Risiko von Algen- und Pilzbefall (z.B. aussen gedämmte Fassaden, Spritzwasserbereich, Sockelbereich, ...). Auf solchen Flächen sind diese Produkte nur nach Bestätigung der Eignung durch den Hersteller anzuwenden. Fassadenflächen mit erhöhtem Befallsrisiko sollten zudem durch bauliche Massnahmen (ausreichende Dachüberstände, entsprechende Umgebungsgestaltung und geeignete Materialien der Oberflächen) vor Algen- und Pilzbefall geschützt werden. Im Vergleich zum Einsatz von Filmschutzmitteln wirken bauliche Massnahmen dauerhaft und verlängern die Unterhaltsintervalle.

4.7. Umweltbelastung durch Filmschutzmittel

Biozide Wirkstoffe für den Filmschutz werden nach der Applikation der Fassadenfarbe durch Regenwasser aus der Farbe ausgewaschen und gelangen so in die Umwelt. Die bioziden Wirkstoffe benötigen eine unterschiedlich lange Zeit, um biologisch abgebaut zu werden (Abbaurate). Je langsamer die Abbaurate in den Gewässern, desto eher wird der Wirkstoff nachgewiesen und desto höher ist die Umweltbelastung.

Die Umweltbelastung der bioziden Wirkstoffe wurde in verschiedenen empirischen Studien untersucht. Ausschlaggebend für die Einstufung ist die Halbwertszeit DT_{50} in Wasser/Sediment, die in drei Gruppen eingeteilt wurde:

Kurze Halbwertszeit (DCOIT, IPBC, OIT, Zinkpyrithion), mittlere Halbwertszeit (Carbendazim) und lange Halbwertszeit (Diuron, Isoproturon, Terbutryn).

Zudem muss berücksichtigt werden, ob der biozide Wirkstoff durch eine spezielle Aufbereitung vor einer raschen Auswaschung aus dem getrockneten Beschichtungsstoff geschützt ist (z. B. durch Verkapselung oder eine gleichwertige Technologie). Diese Aufbereitung senkt die akute Umweltbelastung.

Kategorie	Umweltbelastung durch Filmschutz	Verkapselung o.ä.	Mögliche Wirkstoffe	Halbwertszeit DT_{50}	Höchstwert je Wirkstoff (mg/kg = ppm)
A-B	Keine	-	-	-	-
C	Niedrig	Ja	DCOIT, IPBC, OIT, Zinkpyrithion	Kurz	< 2000
D	Mittel	Ja	Carbendazim	Mittel	< 1000
			Diuron, Isoproturon, Terbutryn	Lang	< 1000
E-G	Hoch	Nicht vorgeschrieben	DCOIT, IPBC, OIT, Zinkpyrithion, Carbendazim, Diuron, Isoproturon, Terbutryn	Alle zugelassen	k.A.

Produkte der Kategorien A, A- und B dürfen keine Filmschutzmittel enthalten (siehe Kapitel 4.6.) und verursachen demnach auch keine Umweltbelastung durch biozide Wirkstoffe.

Für Produkte der Kategorie C dürfen nur biozide Wirkstoffe mit einer kurzen Halbwertszeit eingesetzt werden. Zudem müssen die bioziden Wirkstoffe durch eine spezielle Aufbereitung vor einer raschen Auswaschung aus

dem getrockneten Beschichtungsstoff geschützt sein (z. B. durch Verkapselung oder eine gleichwertige Technologie). Daraus resultiert eine niedrige Umweltbelastung.

Für Produkte der Kategorie D dürfen biozide Wirkstoffe mit einer mittleren und langen Halbwertszeit eingesetzt werden, sofern diese durch eine spezielle Aufbereitung (Verkapselung o.ä.) vor einer raschen Auswaschung geschützt sind. Daraus resultiert eine mittlere Umweltbelastung.

Für Produkte der Kategorie E–G dürfen alle bioziden Wirkstoffe eingesetzt werden, auch wenn diese nicht durch Verkapselung o.ä. geschützt sind. Daraus resultiert eine hohe Umweltbelastung.

Für die Kategorie D gilt ein Höchstwert von je 1000 ppm für die bioziden Wirkstoffe Carbendazim, Diuron, Isoproturon und Terbutryn. Die Gesamtmenge der bioziden Wirkstoffe für die Filmkonservierung im Produkt darf für die Kategorien C und D 2000 ppm nicht überschreiten.

Mischungen aus bioziden Wirkstoffen werden aufgrund der Komponente, welche die höchste Umweltbelastung aufweist, beurteilt. Weitere biozide Wirkstoffe, welche in obenstehender Tabelle nicht aufgeführt sind, werden auf Anfrage gemäss einer Einzelstoffbewertung beurteilt.

Die als Filmschutzmittel eingesetzten bioziden Wirkstoffe müssen gemäss Biozidprodukteverordnung für PA 7 genehmigt oder notifiziert und die entsprechenden Biozidprodukte zugelassen sein. Eine einheitliche Risikobewertung gemäss Biozidprodukteverordnung ist noch nicht für alle Wirkstoffe erfolgt. Alle Produkte, die biozide Wirkstoffe enthalten, müssen gemäss aktueller Biozidprodukteverordnung als behandelte Waren korrekt gekennzeichnet sein.

Nachweis:

Der Antragsteller belegt die Einhaltung der Kriterien durch Deklaration der enthaltenen Filmschutzmittel und deren Wirkstoff-Anteile in der VSLF-Produktedeklaration und eine eindeutige Beschreibung des Herstellers mit den enthaltenen bioziden Wirkstoffen (Art, Menge, Beschreibung der Verkapselung oder einer gleichwertigen Technologie). Der Antragssteller legt zudem einen Prüfnachweis über die gleichwertige Technologie gegen Auswaschung vor.

4.8. Auslobung technischer Eigenschaften

Jedes Produkt muss die ausgelobten technischen Eigenschaften bezüglich Dauerhaftigkeit und Eignung gemäss dem Technischen Merkblatt des Herstellers erfüllen. Für eine Einstufung in die Kategorien A bis F muss der Hersteller im Technischen Merkblatt die Eigenschaften eindeutig ausweisen:

- Wasserdampfdurchlässigkeit (V-Klasse und optional sd-Wert) (gemäss DIN EN 1062-1)
- Wasseraufnahme (W-Klasse) (gemäss DIN EN 1062-1)
- Haftung auf empfohlenen Untergründen
- Empfohlener Systemaufbau inkl. Schichtdicke oder Auftragsmenge
- Empfohlene Verarbeitungsvorgaben

Optional sind folgende weitere Angaben empfehlenswert:

- Einstufung gemäss BFS-Merkblatt Nr. 26
- Wetterbeständigkeit (gemäss DIN EN ISO 2810)
- Kohlenstoffdioxid-Durchlässigkeit (gemäss DIN EN 1062-1) (für Betonschutzbeschichtungen)
- Rissüberbrückung (gemäss DIN EN 1062-1) (für Betonschutzbeschichtungen)

Die technischen Eigenschaften werden im jeweiligen Systemaufbau und auf den für das Produkt empfohlenen Untergründen geprüft und bewertet. Das Produkt sollte entsprechend der vorgesehenen Anwendung technisch sinnvoll ausgewählt werden.

Ausnahmen:

Für Grundierungen, Imprägnierungen und Hydrophobierungen ist keine Auslobung der technischen Eigenschaften vorgegeben.

Kalkfarben werden aufgrund ihrer eingeschränkten Eignung für den Aussenbereich in die Kategorie A- eingestuft, sofern sie alle anderen Anforderungen der Kategorie A- erfüllen. Sie erfüllen die Anforderungen an die Wetterbeständigkeit, vor allem in Bezug auf die Kreidung, nicht im gleichen Masse wie andere Produkte für die Aussenanwendung. Allerdings sind sie für bestimmte Untergründe und für historische Bauten geeignet und ökologisch sinnvoll.

Nachweis:

Der Antragsteller belegt die technischen Eigenschaften durch Vorlage der entsprechenden Deklaration Umwelt-Etikette für Fassadenfarben und des Technischen Merkblattes des Produktes.

4.9. Glossar

Wasserverdünnbar → Wasser wird als Löser und Verdünner eingesetzt.

Lösemittelverdünbar → Organische Lösemittel werden als Löser und Verdünner eingesetzt.

Aromaten → Organische Verbindungen mit mindestens einem aromatischen Ring in der Strukturformel. Aromatische Lösemittel (z.B. Benzol, Toluol, Xylol) sind gesundheitsschädigend bei Aufnahme über Haut und Atemwege und wassergefährdend.

VOC = Volatile organic compound → flüchtige organische Verbindung

Kennzeichnungsfrei → kennzeichnungsfrei gemäss aktueller Schweizer Chemikaliengesetzgebung bedeutet, dass die Substanz nicht durch Gefahrensymbole gekennzeichnet werden muss.

Sensibilisierende Stoffe → Substanzen, die im Immunsystem Überempfindlichkeitsreaktionen auslösen. Die Überempfindlichkeitsreaktion des Immunsystems nennt man allergische Reaktion.

Umweltgefährliche Stoffe → Stoffe oder Zubereitungen, die selbst oder deren Umwandlungsprodukte geeignet sind, die Beschaffenheit des Naturhaushaltes, von Wasser, Boden oder Luft, Klima, Tieren, Pflanzen oder Mikroorganismen derart zu verändern, dass dadurch sofort oder später Gefahren für die Umwelt herbeigeführt werden können.

CMR-Stoffe → cancerogene (krebserregende), mutagene und reproduktionstoxische (erbgutschädigende) Stoffe

Topfkonservierung → Wässrige Farben sind anfällig für den Befall durch Mikroorganismen. Um einem Befall bei der Lagerung im Gebinde («Topf») vorzubeugen, setzt man den Farben sogenannte Biozide (hochwirksame Chemikalien) zu.

Filmschutz → Fassadenfarben, die mit Filmschutz ausgestattet sind, enthalten biozide Wirkstoffe zum Schutz der Beschichtung gegen Algen- oder Pilzbefall.

Biozide → Hochwirksame Chemikalien, die das Wachstum von Mikroorganismen verhindern. CMIT = Chlor-methylisothiazolinon; MIT = Methylisothiazolinon; BIT = Benzisothiazolinon; DCOIT = Dichloroethylisothiazolinon; IPBC = Iodopropynylbutylcarbamate; OIT = Octylisothiazolinon

ppm = parts per million → Der englische Ausdruck parts per million (Deutsch: Teile von einer Million) steht für die Zahl 10^{-6} und wird in der Wissenschaft für den millionsten Teil verwendet, so wie Prozent (%) für den hundertsten Teil steht. Diese Gehaltsangabe wird für sehr kleine Anteile verwendet.

Nachwachsende und mineralische Rohstoffe → organische Rohstoffe aus land- und forstwirtschaftlicher Produktion oder mineralische (anorganische) Rohstoffe aus Mineralien und Gesteinen, die in der Natur vorkommen und Wasser. Diese Rohstoffe stehen in praktisch unerschöpflicher Menge zur Verfügung.